

Satzung

zur Durchführung von Bürgerentscheiden

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Holzminden in seiner Sitzung am 09.12.2024 folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Durchführung von Bürgerentscheiden über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises des Landkreises Holzminden.
- (2) Die Abstimmungsberechtigung bestimmt sich nach dem Recht zur Wahl der Abgeordneten der Vertretung nach dem NKomVG.

§ 2

Gliederung des Abstimmungsgebietes

- (1) Abstimmungsgebiet ist der Landkreis Holzminden. Es gliedert sich in Abstimmungsbezirke.
- (2) Abstimmungsbezirke sollen die Wahlbezirke in den Gemeinden, die anlässlich der jeweils letzten Kommunalwahl gebildet worden sind, sein. Gleiches gilt für die Abstimmungsräume.

§ 3

Zeitpunkt des Bürgerentscheids

- (1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt. Der Tag wird vom Kreisausschuss bestimmt.
- (2) Unverzüglich nach der Bestimmung des Tages des Bürgerentscheids macht die Landrätin oder der Landrat
 1. den Tag des Bürgerentscheids,
 2. den Text der zu entscheidenden Frage und die Begründung öffentlich bekannt.Die Bekanntmachung kann eine Stellungnahme des zuständigen Kreisorgans enthalten.

§ 4 Abstimmungsleitung

Die Landrätin oder der Landrat leitet die Abstimmung. Sie oder er wird von der Ersten Kreisrätin oder dem Ersten Kreisrat vertreten.

§ 5 Abstimmungsausschuss

- (1) Für das Abstimmungsgebiet wird ein Abstimmungsausschuss gebildet. Den Vorsitz führt die Abstimmungsleitung; die Beisitzerinnen und Beisitzern sind die des für die jeweils letzte Kreiswahl gebildeten Kreiswahlausschusses, sofern diese dazu bereit sind und die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft im Kreiswahlausschuss weiterhin erfüllen. Eine ersatzweise Berufung erfolgt entsprechend den jeweils geltenden kommunalwahlrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Die Abstimmungsleitung macht die Zusammensetzung des Abstimmungsausschusses öffentlich bekannt.
- (3) Im Übrigen gelten die jeweils geltenden Regelungen des Kommunalwahlrechts für die Wahlausschüsse mit den Maßgaben dieser Satzung entsprechend.

§ 6 Abstimmungsvorstand

- (1) Für jeden Abstimmungsbezirk und für die Briefabstimmung werden Abstimmungsvorstände nach den Vorschriften des Kommunalwahlrechts gebildet.
- (2) Im Übrigen gelten die Regelungen des Kommunalwahlrechts für den Wahlvorstand mit den Maßgaben dieser Satzung entsprechend. Anstelle der Gemeindewahlleitung tritt die Abstimmungsleitung.
- (3) Die Gemeinden berufen im Auftrag der Abstimmungsleitung für jeden Abstimmungsbezirk einen Abstimmungsvorstand aus dem Kreis der Abstimmungsberechtigten des Abstimmungsgebiets.
- (4) Die Berufung der Briefabstimmungsvorstände erfolgt durch die Abstimmungsleitung.

§ 7 Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Beisitzerinnen und Beisitzer des Abstimmungsausschusses und die Mitglieder der Abstimmungsvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieser ehrenamtlichen Tätigkeiten ist jeder Abstimmungsberechtigte gemäß § 38 NKomVG verpflichtet.

- (2) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens können ein Ehrenamt im Sinne des Absatzes 1 nicht innehaben.
- (3) Für den Ersatz des Aufwandes bei der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit erhalten sie eine Entschädigung entsprechend der kommunalwahlrechtlichen Regelungen.

§ 8

Stimmzettel, Abstimmungsbriefumschläge, Stimmzettelumschläge

- (1) Die Stimmzettel, Abstimmungsbriefumschläge und die Stimmzettelumschläge werden von der Abstimmungsleitung bereitgestellt.
- (2) Der Stimmzettel enthält die begehrte Sachentscheidung (Text der zu entscheidenden Frage) und ein Feld zur Stimmabgabe für „Ja“ und ein Feld zur Stimmabgabe für „Nein“.

§ 9

Abstimmungsverzeichnis, Abstimmungsschein und Abstimmungsberechtigte

- (1) Für die Aufstellung, Führung, Auslegung und Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses sind die jeweils geltenden Vorschriften des Kommunalwahlrechts für das Wählerverzeichnis und für den Abstimmungsschein die Vorschriften des Kommunalwahlrechts für den Wahlschein entsprechend anzuwenden.
- (2) Abstimmungsberechtigt ist, wer in das Abstimmungsverzeichnis der jeweiligen Gemeinde oder Samtgemeinde eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat. Abstimmungsberechtigte ohne Abstimmungsschein können nur in dem Abstimmungsbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis sie geführt werden; Abstimmungsberechtigte mit Abstimmungsschein können in einem beliebigen Abstimmungsbezirk abstimmen.
- (3) Die Aufgaben nach Absatz 1 werden im Auftrage der Abstimmungsleitung durch die Gemeinden, die nicht Mitgliedsgemeinde einer Samtgemeinde sind, oder die Samtgemeinden wahrgenommen. An die Stelle des Gemeindewahlausschusses tritt der Abstimmungsausschuss, an die Stelle der Gemeindewahlleitung die Abstimmungsleitung.

§ 10

Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten

- (1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses werden die Abstimmungsberechtigten, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, benachrichtigt (Abstimmungsbenachrichtigung). Die Benachrichtigung erfolgt im Auftrag der Abstimmungsleitung durch die kreisangehörigen Gemeinden, die nicht Mitgliedsgemeinde einer Samtgemeinde sind und die kreisangehörigen Samtgemeinden.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
 1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung der Abstimmungsberechtigten;
 2. den Abstimmungsbezirk und den Abstimmungsraum,
 3. den Tag des Bürgerentscheids und die Abstimmungszeit,
 4. den Text der zu entscheidenden Frage,
 5. die Nummer, unter der die Abstimmungsberechtigten in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind,
 6. die Aufforderung, die Benachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass bereitzuhalten,
 7. die Belehrung, dass die Benachrichtigung nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als dem angegebenen Abstimmungsraum berechtigt,
 8. Hinweise über die Beantragung eines Abstimmungsscheins.

§ 11

Abstimmungsbekanntmachung

- (1) Spätestens am sechsten Tage vor dem Bürgerentscheid macht die Abstimmungsleitung, unter Hinweis auf die Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2, den Tag des Bürgerentscheids, den Beginn und das Ende der Abstimmungszeit sowie den Text der zu entscheidenden Frage öffentlich bekannt. In der Bekanntmachung wird darauf hingewiesen, dass
 1. sich die Abstimmungsbezirke und die Abstimmungsräume aus der Abstimmungsbenachrichtigung ergeben,
 2. der Stimmzettel amtlich hergestellt und im Abstimmungsraum bereitgehalten wird,
 3. die Abstimmungsbenachrichtigung mitgebracht werden soll und dass sich die Abstimmenden bei Verlangen des Abstimmungsvorstandes auszuweisen haben,
 4. die Abstimmenden nur eine Stimme haben, die abgegeben wird, indem durch Ankreuzen oder auf anderer Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Antwort die Stimme gelten soll,
 5. die Abstimmungsberechtigten, die keinen Abstimmungsschein besitzen, ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Abstimmungsraum abgeben können,
 6. die Abstimmungsberechtigten, die einen Abstimmungsschein besitzen, in einem beliebigen Abstimmungsbezirk des Abstimmungsgebietes ihre Stimme abgeben können,

7. in welcher Weise die Briefabstimmung ausgeübt werden kann,
 8. dass die Abstimmung öffentlich ist und jedermann zum Abstimmungsraum Zutritt hat, soweit das ohne Störung des Abstimmungsgeschäfts möglich ist, und
 9. dass nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs bestraft wird, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.
- (2) Ein Abdruck der Bekanntmachung nach Absatz 1 sowie ein Musterstimmzettel sind vor Beginn der Abstimmung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, anzubringen.

§ 12

Abstimmungshandlung und Stimmabgabe

Für die Abstimmungshandlung und Stimmabgabe sind die jeweils geltenden Vorschriften des Kommunalwahlrechts sinngemäß anzuwenden. Die Briefwahl wird ermöglicht.

§ 13

Ermittlung und Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses

- (1) Unverzüglich nach dem Ende der Abstimmungszeit stellt der Abstimmungsvorstand für den Abstimmungsbezirk ohne Unterbrechung fest:
1. die Zahl der Abstimmberechtigten,
 2. die Zahl der Abstimmenden,
 3. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 4. die Zahl der auf „Ja“ lautenden Stimmen,
 5. die Zahl der auf „Nein“ lautenden Stimmen.

Die Meldung an die Abstimmungsleitung hat über die jeweilige Gemeinde des Abstimmungsvorstandes zu erfolgen.

- (2) Das Briefabstimmungsergebnis wird durch die Briefabstimmungsvorstände in gleicher Weise festgestellt.
- (3) Der Abstimmungsausschuss stellt in gleicher Weise das Abstimmungsergebnis für das gesamte Abstimmungsgebiet in öffentlicher Sitzung fest. Ort und Zeit der Sitzung werden öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Die Abstimmungsleitung gibt das Abstimmungsergebnis öffentlich bekannt.
- (5) Im Übrigen sind die Vorschriften des Kommunalwahlrechts über die Feststellung von Wahlergebnissen entsprechend anzuwenden.

§ 14
Kosten / Kostenerstattung

- (1) Die Erstattung der notwendigen Abstimmungskosten der Gemeinden erfolgt durch den Landkreis Holzminden nach § 2 der geltenden Wahlkostenerstattungsverordnung Niedersachsens entsprechend der Kosten für die Kommunalwahl.
- (2) An die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens erfolgt keine Kostenerstattung.

§ 15
Anwendung des Kommunalwahlrechts

- (1) Soweit durch diese Satzung keine abweichende Regelung getroffen wird, finden für die Durchführung des Bürgerentscheids die jeweils geltenden kommunalwahlrechtlichen Vorschriften, mit Ausnahme der Vorschriften über das Wahlprüfungsverfahren, sinngemäß Anwendung.
- (2) Für Lautsprecher- oder Plakatwerbung gelten die Regelungen, die für die Wahl der kommunalen Vertretungen gelten.

§ 16
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zeitgleich mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden im Landkreis Holzminden vom 15.12.1997 sowie die zugehörige 1. Änderungssatzung vom 01.01.2002 und 2. Änderungssatzung vom 25.11.2009 außer Kraft.

Holzminden, den 10.04.2025

LANDKREIS HOLZNINDEN

gez. Michael Schünemann
Landrat